

Gesetz-Blatt

für das
Königreich Bayern.

N^{ro.} 22.

München, den 11. Juni 1852.

Inhalt:

Gesetz, die gewerbemäßigen Gutszertrümmungen betr. (N. Beilage zum Landtags-Abschiede)

Gesetz,
 die gewerbemäßigen Gutszertrümmungen be-
 treffend.

Zustimmung der Kammer der Reichsräthe
 und der Kammer der Abgeordneten beschlos-
 sen und verordnet, was folgt:

Maximilian II.
 von Gottes Gnaden, König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Un-
 seres Staatsrathes und mit Beirath und

Art. 1.

Wer die parzellenweise Veräußerung
 landwirthschaftlicher Gutscomplexe gewerb-
 mäßig betreibt, — dergleichen, wer solchen
 Unternehmungen als Zwischenhändler oder